Verein des Grünen Kreuzes
Krankentransport und Unfalldienst Steiermark
St. Stefan ob Stainz 132
A-8511 St. Stefan ob Stainz
Telefon: 03463 / 2318
Telefax: 03463 / 2318-295
office@grueneskreuz-stmk.at
www.grueneskreuz-stmk.at
ZVR-Zahl 056806333

Amt der Steirischen Landesregierung
Abteilung 3
Verfassung und Inneres
Personenstand, Veranstaltung, Innerer Dienst
Paulustorgasse 4
8010 Graz

St. Stefan ob Stainz, 12.11.2013

Stellungnahme
GZ: ABT03-2-5.00/47-2012

Der Verein des Grünen Kreuzes Krankentransport und Unfalldienst Steiermark ZVR-Zahl 056806333, in Folge „Grünes Kreuz Steiermark" genannt, gibt in Entsprechung des Schreibens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2013 zum Entwurf der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013, VSVO, innerhalb offener Frist nachstehende

Stellungnahme

ab und führt dazu aus wie folgt:

Zu den einzelnen Bestimmungen bzw. konkrete Einwendungen:

Zu § 40 Abs. 1:

„Die sanitätsdienstlichen – notfallmedizinischen Hilfsmaßnahmen bei Veranstaltungen sind durch eine nach dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz anerkannte oder qualitativ gleichwertige Rettungsorganisation durchzuführen."

Das Grüne Kreuz Steiermark stellt sich die Frage wie die Qualitätskriterien einer „qualitativ gleichwertigen Rettungsorganisation" festgelegt werden. Daher unser Vorschlag für eine Neuformulierung des § 40 Abs. 1:

„Die sanitätsdienstlichen-notfallmedizinischen Hilfsmaßnahmen bei Veranstaltungen sind durch eine nach dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz anerkannte oder qualitativ gleichwertige Rettungsorganisation durchzuführen. Eine qualitativ gleichwertige Rettungsorganisation ist insbesondere eine Rettungsorganisation, die die Aufgaben des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1-3 und Abs 1a Z 1 des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes erfüllt oder erfüllen kann.

Schlussbemerkungen:

Das Grüne Kreuz Steiermark hat bei dem Entwurf zur Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 Bedenken, wie man ohne eine genauere Definition in der Verordnung die Parameter einer qualitativ gleichwertigen Rettungsorganisation festlegt, ohne dass es hierzu Auslegungsschwierigkeiten kommt. Als Bezugsgröße würden wir aus dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz § 2 Abs 1 Z 1-3 und Abs 1a Z 1 heranziehen. Zur Anerkennung zum allgemeinen Rettungsdienst sind weit mehr Kriterien (z.B. „die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes rund um die Uhr…zumindest in einem politischen Bezirk“) zu erfüllen, welche aus der Sicht des Grünen Kreuz Steiermark nicht mit der Qualität der Rettungsorganisation zusammenhängen.